



→ Umwelt- und
Anlagenrecht

Umwelt- und Abfallrecht/Legistik

Bearbeiter: Frau Mag. Scherbler
Tel.: (0316) 877-3828
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Laut Verteiler!

GZ: FA13A-07.10 7-04/411 Bezug:

Graz, am 09. August 2004

Ggst.: Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes,
mit der die IG-L-MaßnahmenkatalogVO-Verkehr,
LGBl.Nr. 2/2004, geändert wird;
beschlussreifer Verordnungsentwurf;
Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus,
FRIST.

Beilage!

Gemäß Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, sind Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung eines Mitgliedes der Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung dem Bund (Bundeskanzleramt), dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zu übermitteln.

Auf Grund der Bestimmung des § 10 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes – Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, i.d.F., BGBl. I Nr. 34/2003, hat der Landeshauptmann innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Stuserhebung, längstens jedoch 15 Monate nach Ausweisung der Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes, mit Verordnung einen Maßnahmenkatalog zu erlassen.

Auf Basis der Stuserhebung für das Land Steiermark vom Juli 2003 wurde mit LGBl. Nr. 2/2004 die IG-L-MaßnahmenkatalogVO-Verkehr erlassen, da die Stuserhebung zweifelsfrei

als Hauptverursacher der Luftsituation, insbesondere im Hinblick auf die Feinstaubbelastung im Großraum Graz und im Gebiet Voitsberger Becken den Verkehr feststellte.

Auf Grund der Erfahrungen, die im März 2004 mit der IG-L-Maßnahmenkatalogverordnung-Verkehr gesammelt werden konnten, soll beiliegender abgeänderter Verordnungstext für den kommenden Winter 2004/2005 Geltung erlangen.

1. § 3 Abs. 1 verzichtet auf die Bestimmung, wonach im Ortsgebiet, ausgenommen auf gekennzeichneten Vorrangstraßen eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gelten soll. Auf Autobahnen in den Sanierungsgebieten wird nunmehr eine maximale Geschwindigkeit von 100 km/h (statt 80 km/h) sowie auf den übrigen Freilandstraßen eine maximale Geschwindigkeit von 80 km/h (statt 70 km/h) zulässig sein.
2. § 3 Abs. 2 wurde dahingehend geändert, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs. 1 dann nicht gelten, wenn nach anderen Rechtsvorschriften niedrigere **oder gleiche** Höchstgeschwindigkeiten angeordnet werden.

Diese Ergänzung reduziert die Anzahl der im Geltungszeitraum (November bis März) zusätzlich aufzustellenden Straßenverkehrszeiten und ist geeignet, eine Überschilderung, die an manchen Orten zur Verwirrung beigetragen hat, hintanzuhalten.

Bezüglich allfälliger Kosten wird angemerkt, dass durch die Reduktion der für die Kundmachung benötigten Straßenverkehrszeichen wesentliche Einsparungen erzielt werden können.

Für das **Begutachtungsverfahren** wird gemäß Artikel 1 Abs. 4 Z. 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, eine Frist von mindestens vier Wochen, das ist

bis Freitag, den 3. September 2004,

festgelegt.

Sollte bis zum 3. September 2004 keine Stellungnahme eingelangt sein, so darf angenommen werden, dass der gegenständliche Verordnungsentwurf keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Abschließend wird bemerkt, dass der beiliegende beschlussreife Verordnungsentwurf gleichzeitig auch gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Vereinbarung über den **Konsultationsmechanismus**, BGBl. I Nr. 35/1999, zur allfälligen Stellungnahme binnen der gleichen Frist an die unten angeführten Stellen 1, 2 und 3 übermittelt wird.

Für den Landeshauptmann:
Der Leiter der Fachabteilung:
i.V.:

(Mag. Brigitte M. Scherbler)

Ergeht an:

1. das Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien,
2. den Steiermärkischen Gemeindebund, Burgring 18, 8010 Graz,
3. den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, Karlauer Gürtel 1/I/11, 8020 Graz,
4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien,
5. den Magistrat Graz, 8010 Graz-Rathaus,
6. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz,
7. die Bezirkshauptmannschaft in 8570 Voitsberg,
8. die Gemeinde in 8073 Feldkirchen,
9. die Gemeinde in 8071 Gössendorf,
10. die Gemeinde in 8071 Grambach,
11. die Gemeinde in 8075 Hart bei Graz,
12. die Gemeinde in 8071 Hausmannstätten,
13. die Gemeinde in 8054 Pirka,
14. die Gemeinde in 8074 Raaba,
15. die Gemeinde in 8054 Seiersberg,
16. die Stadtgemeinde in 8580 Köflach,
17. die Stadtgemeinde in 8570 Voitsberg,

18. die Stadtgemeinde in 8572 Bärnbach,
19. die Gemeinde in 8582 Rosental an der Kainach,
20. den Umweltschutzverein des Landes Steiermark, Stempfergasse 7, 8010 Graz,
21. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien,
22. die Wirtschaftskammer Steiermark, Körblergasse 111-113, 8010 Graz,
23. die Arbeiterkammer Steiermark, Hans-Resel-Gasse 8-10, 8020 Graz,
24. die Landwirtschaftskammer Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz,
25. die Landarbeiterkammer in der Steiermark, Raubergasse 2, 8010 Graz,
26. den Umweltschutzverein ARGE Luft – Lärm, Hans-Sachs-Gasse 14, 8010 Graz,
27. den ÖAMTC - Steiermark, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 127, 8010 Graz,
28. den ARBÖ, Landesleitung Steiermark, Kapellenstraße 45, 8020 Graz,
29. den VCÖ Verkehrsclub Österreich, Bräuhausgasse 7-9, 1050 Wien,
30. die Fachabteilung 1F, Verfassungsdienst, Burgring 4, 8010 Graz,
31. die Fachabteilung 1E, Europa und Außenbeziehungen, Nikolaiplatz 3, 8020 Graz,
32. die Fachabteilung 7A, Gemeinden und Wahlen, Hofgasse 13, 8010 Graz,
33. die Fachabteilung 17C, Technische Umweltkontrolle und Sicherheitswesen, im Hause,
34. die Fachabteilung 18A, Gesamtverkehr und Projektierung, Stempfergasse 7, 8010
Graz,
35. die Fachabteilung 18B, Straßeninfrastruktur-Bau, im Hause,
36. die Fachabteilung 18C – Straßenerhaltungsdienst (STED), im Hause,
37. die Fachabteilung 18E – Verkehrsrecht, Grieskai 2, 8020 Graz,

Ergeht nachrichtlich an:

38. das Büro Landesrat Johann Seitinger, Herrengasse 16, 8010 Graz-Landhaus,
39. Herrn Hofrat Dr. Manfred Rupprecht, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz.

Kanzlei anschl.:

Je Erl. Verordnungsentwurf in Kopie